

## Satzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt Nord-West“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I, S. 1748), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) m.W.v. 20. April 2013 hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 28. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

### §1 Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

#### „Innenstadt Nord-West“

Die nachfolgend näher beschriebenen Flächen weisen städtebauliche Missstände auf. Diese Flächen sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und einheitlich entwickelt werden. Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 26. November 2013 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 5. Dezember 2013, wird daher wie folgt erweitert:

Um die sich anschließenden Grundstücke der Gemarkung Bruchsal, Flst. Nr. 12526 und 12526/4, Schnabel-Henning-Straße 27

Der räumliche Geltungsbereich der in die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes durch Erweiterung einbezogenen Flächen ergibt sich aus dem Lageplan vom 21. Mai 2015. Die Umfangsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Verfahren und Dauer

Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB wird nicht ausgeschlossen.

2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Nord-West“ durchgeführt werden soll, endet am 31. Dezember 2022.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt Nord-West“ tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht inner-

halb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bruchsal, den 04.08.2015  
gez. Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin

